



bewegt seit 150 Jahren

Jugendordnung des Turnvereins Vaihingen/Enz 1861 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des TV Vaihingen/Enz 1861 e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im TV Vaihingen/Enz 1861 e.V. findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei

Sie hat folgende Ziele:

2.1 Sportlicher Bereich:

- 2.1.1 In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung und dem Oberturnwart, Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung;
- 2.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;
- 2.1.3 Organisation eines sportübergreifenden Freizeitsportangebots für Kinder und Jugendliche.

2.2 Außersportlicher Bereich:

- 2.2.1 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene;
- 2.2.2 Führen und Verwalten der Jugendkasse;
- 2.2.3 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.



§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- 3.1 die Jugendvertreterversammlung
- 3.2 der Jugendvorstand
- 3.3 die Vereinsjugendvollversammlung
- 3.4 der Abteilungsjugendleiter, die Abteilungsjugendsprecher
- 3.5 die Abteilungsjugendvollversammlung

§ 4 Abteilungsjugendvollversammlung

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom vollendeten 7. bis 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/innen. Sie findet jährlich einmal statt.

Aufgaben der Abteilungsjugendvollversammlung:

- 4.1 Wahl des Abteilungsjugendleiters
- 4.2 Wahl des Abteilungsjugendsprechers und dessen Stellvertreter
- 4.3 Wahl von evtl. weiteren Mitarbeitern
- 4.4 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in der Abteilung

§ 5 Abteilungsjugendleitung

- 5.1 Der Abteilungsjugendleitung gehören mindestens die § 4 Ziff. 4.1 und 4.2 genannten Personen an.

Abteilungsjugendleiter/in gehört Kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an.

Abteilungsjugendsprecher/in dürfen bei Ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 5.2 Aufgaben der Abteilungsjugendleitung:

5.2.1 Zusammenarbeit mit der Jugendvertreterversammlung

5.2.2 Vertretung der Abteilungsjugend in der Abteilungsleitung.



§ 6 Vereinsjugendvollversammlung

Die Vereinsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern im Alter vom vollendeten 7. bis 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen.

Sie findet einmal jährlich statt und ist in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins abzuhalten.

Aufgaben der Vereinsjugendvollversammlung:

- 6.1 Wahl des Jugendleiters/in auf 2 Jahre
- 6.2 Wahl des stellvertretenden Jugendleiters auf 2 Jahre
- 6.3 Wahl der Vereinsjugendsprecherin und des Vereinsjugendsprechers auf 2 Jahre
- 6.4 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit

Jugendleiter und 1. Vereinsjugendsprecher werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, stellvertretender Jugendleiter und 2. Vereinsjugendsprecher in Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.

§ 7 Jugendvorstand

- 7.1 Dem Jugendvorstand gehören der Vereinsjugendleiter/in, die Mädchenwartin, Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher und sofern erforderlich bis zu 4 Mitarbeiter/innen an;
- 7.2 Der Vereinsjugendleiter/in gehört Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend (s. § 14 Abs. 1 h Vereinssatzung);
- 7.3 Die Mädchenwartin, Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher gehören Kraft Amtes dem Turnrat an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend;
- 7.4 Die unter Ziffer 7.1 bis 7.3 genannten Personen sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Aufgaben des Jugendvorstandes:

- 7.7.1 Führen der Geschäfte der Jugendvertreter zwischen den Jugendvertreterversammlungen;
- 7.7.2 Vorbereitung und Einberufung der Jugendvertreterversammlung;
- 7.7.3 Betreuung der Abteilungsjugendleiter und Zusammenarbeit mit diesen;



- 7.7.4 Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für die Jugendvertreterversammlung;
- 7.7.5 Antragsstellung für Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen der Abteilungen;
- 7.7.6 Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 8 Jugendvertreterversammlung

Die Jugendvertreterversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend im TV Vaihingen/Enz 1861 e.V.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter der Abteilungsjugenden und die Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendvertreterversammlung tritt mindestens 4 mal im Jahr zusammen.

Aufgaben der Jugendvertreterversammlung:

- 8.1 Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit;
- 8.2 Organisation von Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich;
- 8.3 Bildung von Arbeitsgemeinschaften für besondere Aufgaben;
- 8.4 Wahl von weiteren Mitarbeitern/innen aus den Reihen der Jugendvertreter/innen, sofern erforderlich auf 2 Jahre.

§ 9 Jugendkasse

- 9.1 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Jugendkasse ist auf Wunsch dem Vereinsvorstand offen zu legen.
- 9.2 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 9.3 Anträge für Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen sind von den Abteilungen generell über den Vereinsjugendleiter/in einzureichen. Die Zuschüsse fließen generell in die Vereinsjugendkasse, von dort erfolgt Auszahlung der Gelder an die Abteilungen.
- 9.4 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Verein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.



§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Turnrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Turnrat in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Vaihingen, 25.08.1992

Verlesen und vom Turnrat
Genehmigt am 17.09.1992

Birgit Eckenbrecht
Jugendleiterin

Dietrich Schreek
1. Vorstand